

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 63
Ausgabetag 9. Dezember 1950

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
25. 11. 1950	Verordnung über die Herabsetzung der Punktwerte für Textil- und Schuhwaren 365	25. 11. 1950	Verordnung über die Anzeige- und Ablieferungspflicht sowie über Eigentums- erwerb des Finders 368
25. 11. 1950	Verordnung über die Versicherung volks- eigener Betriebe 366	25. 11. 1950	Verordnung über Ordnungsstrafwesen im Preisrecht für Mieten und Pachten . . . 368
25. 11. 1950	Verordnung über die Einführung eines Reparaturbuches 366	17. 11. 1950	Anordnung über Höchstpreise für Fuß- bodenbelag u. ä. aus Steinholz 369
25. 11. 1950	Verordnung über öffentliche Sammlun- gen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden 367	23. 11. 1950	Anordnung über Höchstpreise für Kuchen 369
25. 11. 1950	Verordnung über die Bestellung von Schiedsmännern 368	2. 12. 1950	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Wägeentgelte 370
		30. 11. 1950	Bekanntmachung über den Fortfall des vorderen Kennzeichens bei Krafträdern 370

Verordnung über die Herabsetzung der Punktwerte für Textil- und Schuhwaren

Vom 25. November 1950

In Durchführung des Arbeitsprogramms 1950 zur Durch-
führung des Volkswirtschaftsplanes 1950 vom 26. Januar
1950 wird zur Erleichterung der Einkaufsbedingungen für
die Bevölkerung von Groß-Berlin nachstehende Ver-
ordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Punktwerte für folgende Textil- und Schuhwaren
sind um die Hälfte herabzusetzen:

- Oberbekleidung jeder Art,
- Oberstoffe für Bekleidung,
- Schlafdecken,
- Damenstrümpfe aus Kunstseide und Seide, II. Wahl,
- Schuhwaren mit Ausnahme von Lederschuh.

§ 2

Die Punktwerte für Pelzbekleidung sind um mindestens
20 Prozent zu ermäßigen.

§ 3

Nähgarne aus Zellwolle und Kunstseide, Stopfgarne und
Stopftwist sind punktfrei zu verkaufen.

§ 4

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung er-
läßt die Abteilung Handel und Versorgung des Magistrats
von Groß-Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt rückwirkend vom 9. November
1950 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Dr. Schwarz

Bürgermeister

Abteilung Handel und Versorgung

Schiffmann

Stadtrat

Verordnung über die Versicherung volkseigener Betriebe

Vom 25. November 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Versicherung der volkseigenen Betriebe (VEB) und deren Vereinigungen (VVBB) wird von der Vereinigten Großberliner Versicherungsanstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, in Berlin gegen Zahlung eines Beitrages übernommen.

Versicherungsnehmer ist die VVBB.

§ 2

Der Versicherungsschutz umfaßt Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion, Einbruchdiebstahl und Beraubung, Unfall, Transportgefahren, Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen.

Im Bedarfsfalle können die VVBB gegen Entrichtung des tariflichen Beitrages Versicherungsschutz gegen andere Gefahren beantragen. Für derartige Versicherungsverträge haben sie bei der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin die Zustimmung einzuholen.

§ 3

Das Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Die Bestimmungen der Pflichtversicherungs-Ordnungen sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen bleiben in Kraft, soweit sie dieser Verordnung und deren Durchführungsbestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 5

Die Beitragssätze und Gefahrenklassen setzt die Abteilung Finanzen im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin fest.

§ 6

Der Umfang des Versicherungsschutzes und sonstige allgemeine Vorschriften werden in Durchführungsbestimmungen geregelt, die von der Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft erlassen werden.

§ 7

Bestehende Versicherungsverträge der VEB und VVBB enden mit Ablauf des 31. Dezember 1950.

Versicherungsbeiträge, die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1950 gezahlt wurden, sind zu erstatten.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Dr. Schwarz

Bürgermeister

Abteilung Finanzen

M. Schmidt

Kämmerer

Verordnung

über die Einführung eines Reparaturbuches

Vom 25. November 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Betriebe, in denen Uhren und Schmuckwaren, Fotoapparate, Radioapparate, Nähmaschinen, Büromaschinen, Fahrräder und Kraftfahrzeuge zur Reparatur in Auftrag genommen oder von Grund auf überholt oder in anderer Weise wieder instand gesetzt werden, sind mit Wirkung vom 1. Januar 1951 verpflichtet, über den Auftraggeber, den Auftrag und die zeitliche Dauer des Auftrages bestimmte Aufzeichnungen vorzunehmen und diese auf Verlangen den Angehörigen der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin sowie der Volkspolizei in Berlin vorzulegen.

§ 2

Die Aufzeichnungen, die in Buchform erfolgen müssen, haben folgende Angaben zu enthalten:

1. die laufende Nummer der Eintragung.
2. Nummer der Auftragskarte.
3. Datum des Auftrages,
4. Datum der Auslieferung,
5. Gegenstand des Auftrages,
6. Type oder Modell bzw. Fabriknummer des Gegenstandes,
7. Auftragszeichen des Betriebes,
8. Zu- und Vorname sowie Wohnadresse des Auftraggebers und Eigentümers unter Angabe der Nummer des Personalausweises.

Die Seiten des Buches sind laufend zu nummerieren. Das Buch ist vor Ingebrauchnahme in bezug auf die Seitenzahl von der zuständigen Polizeibehörde beglaubigen zu lassen.

§ 3

Die Aufzeichnungspflicht besteht auch dann, wenn die aufzeichnungspflichtige Tätigkeit durchgeführt wird

- a) in dem einem Unternehmen der Industrie, des Handels, des Verkehrs, der Land- und Forstwirtschaft oder sonstiger Gruppen der gewerblichen Wirtschaft angegliederten handwerklichen Nebenbetriebe;
- b) von einem der unter Buchstabe a) aufgeführten Unternehmen in unerheblicher gewerblicher Nebentätigkeit.

§ 4

Die Abteilung Wirtschaft ist berechtigt, den Kreis der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeiten zu erweitern.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen Anordnungen der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin auf Grund des § 4 dieser Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 2. August 1950 (VOBl. I S. 227) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6

Die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Bestimmungen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Dr. Schwarz

Bürgermeister

Abteilung Wirtschaft

für Stadtrat Baum

M. Schmidt

Kämmerer

Verordnung über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden

Vom 25. November 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Für den Bereich von Groß-Berlin sind öffentliche Sammlungen oder Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden nur zu gemeinnützigen Zwecken zulässig. Sie bedürfen in jedem Falle der Genehmigung der Abteilung Verwaltung und Personalpolitik des Magistrats von Groß-Berlin.

(2) Anträge auf Genehmigung öffentlicher Sammlungen oder Veranstaltungen müssen enthalten:

- a) den Nachweis der Gemeinnützigkeit der Sammlung oder Veranstaltung,
- b) die Dauer der Sammlung oder Veranstaltung,
- c) die Angaben darüber, wie die Sammlung oder Veranstaltung durchgeführt werden soll.

(3) Die Genehmigung ist nicht erforderlich,

- a) wenn politische Parteien oder demokratische Massenorganisationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Geld, Sachspenden oder sonstige geldwerte Leistungen bei ihren Mitgliedern sammeln,
- b) wenn Religionsgemeinschaften oder diesen gleichgestellte Vereinigungen (die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind) zur Pflege ihrer Weltanschauung bei der Ausübung ihres Kultes in ihren Räumen sammeln.

§ 2

(1) Die Genehmigung kann erteilt werden:

für einzelne Zwecke,
für eine bestimmte Zeit
oder allgemein.

Sie kann mit Auflagen verbunden sein

(2) Die Genehmigung schließt die Berechtigung zur öffentlichen Werbung ein.

(3) Die Beschränkung auf die Sammlung oder Veranstaltung unter Mitgliedern gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen, die der Vorbereitung einer amtlich ausgeschriebenen öffentlichen Wahl dienen.

(4) Soll die Genehmigung allgemein erteilt werden, so muß der Antrag einen Sammlungsplan enthalten.

(5) Beteiligen sich die im § 1 Abs. 3 a) und b) näher bezeichneten Organisationen oder Körperschaften an allgemeinen öffentlichen Sammlungen oder Veranstaltungen, so ist eine besondere Genehmigung für Sammlungen über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus nicht erforderlich. Der genehmigenden Stelle ist jedoch von ihrer Teilnahme an öffentlichen Sammlungen oder Veranstaltungen Mitteilung zu machen.

§ 3

(1) Sammlungsbeauftragte politischer Parteien oder demokratischer Massenorganisationen müssen einen Ausweis ihrer Organisation, der sie zur Durchführung der Sammlung berechtigt, bei sich führen.

(2) Genehmigungsfreie Sammlungen, die in Ausübung des Kultes vorgenommen werden, beschränken sich nicht nur auf baulich umschlossene und kircheneigene Veranstaltungsräume. Sie dürfen jedoch nicht über den Kreis der Teilnehmer an der Veranstaltung hinausgehen.

(3) Die bei diesen Sammlungen eingeschlossene Werbung darf nicht über den Kreis der Mitglieder der politischen Parteien oder Organisationen sowie an Teilnehmer religiöser oder weltanschaulicher Veranstaltungen hinausgehen.

§ 4

(1) Genehmigungspflichtige öffentliche Sammlungen oder Veranstaltungen dürfen nur mit numerierten Sammellisten oder mit besonders gesicherten Sammelbehältern durchgeführt werden.

(2) Die Sammellisten müssen zur besonderen Sicherung schraffierte Spalten für die Einzeichnung des Spendenbetrages enthalten, außerdem ist anzugeben:

- a) der Veranstalter,
- b) die genehmigende Stelle und die Genehmigungsnummer,
- c) die Dauer und der Zweck der Sammlung oder Veranstaltung.

(3) Die für die Spenden verwendeten Sammelbehälter (Büchsen, Schachteln usw.) sind durch Siegel, Plomben, Stempel u. ä. zu sichern. Der mit der Sammlung Beauftragte hat einen numerierten Ausweis bei sich zu führen, der die in Abs. 2 a) bis c) aufgeführten Angaben enthalten muß.

(4) Die Sammellisten und Ausweise sind mit den Namen der Sammlungsbeauftragten sowie mit einem Siegel- oder Stempelabdruck und der Unterschrift eines Beauftragten oder Vertreters des Veranstalters zu versehen.

§ 5

(1) Eine genehmigungspflichtige öffentliche Sammlung oder Veranstaltung zur Erlangung von Spenden ist auch dann gegeben, wenn die Gewährung der Spende auf Grund von Werbematerial erfolgt, dessen Geldwert gering ist.

(2) Wird die Spende auf Grund von Werbematerial gegeben, so bedarf es keiner Sammellisten oder -behälter, wenn aus dem Werbematerial der hierfür zu spendende Betrag ersichtlich ist. Ist dieser nicht oder sehr schwer auf dem Werbematerial anzubringen, so bedarf es einer genügenden öffentlichen Bekanntmachung.

(3) Eine Werbung für Sammlungen oder Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden, die nicht oder noch nicht genehmigt sind, darf nicht erfolgen. Bei Zuwiderhandlungen findet der § 7 entsprechende Anwendung.

§ 6

Erträge aus öffentlichen Sammlungen oder Veranstaltungen, die entgegen dieser Verordnung und den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen durchgeführt wurden, sind sicherzustellen, bis eine Entscheidung hierüber herbeigeführt worden ist.

§ 7

Wer eine nicht genehmigte Sammlung oder Veranstaltung der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art durchführt oder wer, ohne dazu berechtigt zu sein, an einer Sammlung oder Veranstaltung der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art mitwirkt oder wer dabei gefälschte Sammellisten verwendet, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist.

§ 8

In dem Urteil ist die Einziehung des Ertrages der nicht genehmigten Sammlung oder Veranstaltung anzuordnen. Der eingezogene Betrag und die daraus beschafften Gegenstände oder entstandenen Rechte fallen der Sozialhilfe Groß-Berlin zu.

§ 9

Weitere Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Abteilung Verwaltung und Personalpolitik des Magistrats von Groß-Berlin.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft. Gleich-

zeitig treten alle dieser Verordnung widersprechenden Vorschriften und erlassenen Bestimmungen über das Sammlungswesen außer Kraft.

Berlin, den 25. November 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Dr. Schwarz

Bürgermeister

Abteilung Verwaltung und Personalpolitik

Wolff

Stadtrat

Verordnung über die Bestellung von Schiedsmännern

Vom 25. November 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Schiedsmänner und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der demokratischen Parteien und Organisationen durch die Bezirksämter von Groß-Berlin auf drei Jahre bestellt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Bestätigung der Schiedsmänner bleiben unberührt.

§ 2

Die Bezirksämter haben innerhalb einer Woche nach Durchführung der Bestellung die Listen der bestellten Schiedsmänner an den Präsidenten des Landgerichts zu übersenden.

§ 3

Die Bestellung der Schiedsmänner nach dieser Verordnung ist erstmalig zum 1. Januar 1951 durchzuführen. Am 31. Dezember 1950 endet das Amt der gegenwärtig tätigen Schiedsmänner und ihrer Stellvertreter.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. November 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Dr. Schwarz

Bürgermeister

Abteilung Justiz

Dr. Kofler

Stadtrat

Verordnung über die Anzeige- und Ablieferungspflicht sowie über Eigentumserwerb des Finders

Vom 25. November 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Verordnung über die Anzeigepflicht, den Eigentumserwerb und das Benutzungsrecht des Finders vom 16. April 1943 (RGBl. I S. 266) wird aufgehoben.

§ 2

Die Frist, mit deren Ablauf der Finder das Eigentum an der Fundsache erwirbt (§§ 973, 974 des Bürgerlichen Gesetzbuches), wird von einem Jahr auf drei Monate verkürzt. Soweit es sich um Geldbeträge von mehr als einhundert Deutsche Mark, um Wertpapiere oder Kostbarkeiten handelt, bleibt es bei der bisherigen Regelung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. November 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Dr. Schwarz

Bürgermeister

Abteilung Justiz

Dr. Kofler

Stadtrat

Verordnung über Ordnungsstrafwesen im Preisrecht für Mieten und Pachten

Vom 25. November 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Aufgaben der Preisüberwachung und die Befugnisse der Preisbehörden aus der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften (Preisstrafrechtsverordnung) in der Fassung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I S. 264) stehen hinsichtlich der Mieten und Pachten für Wohn- und Geschäftsräume und unbebaute Grundstücke dem Magistrat von Groß-Berlin, Hauptpreisstelle für Mieten und Pachten, und in den Bezirksämtern den Preisstellen für Mieten und Pachten zu.

§ 2

Die örtliche Zuständigkeit der Preisstellen für Mieten und Pachten richtet sich nach der Preisstrafrechtsverordnung. In Zweifelsfällen entscheidet über die Zuständigkeit die Hauptpreisstelle für Mieten und Pachten.

§ 3

Erstinstanzliche Entscheidungen der Preisstellen für Mieten und Pachten ergehen durch Ordnungsstrafbescheide.

§ 4

Gegen Ordnungsstrafbescheide der Preisstellen für Mieten und Pachten ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung des mit Gründen versehenen Ordnungsstrafbescheides bei der Stelle einzulegen die den Ordnungsstrafbescheid erlassen hat.

Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Beschwerde bei der Hauptpreisstelle für Mieten und Pachten eingelegt worden ist.

§ 5

Über die Beschwerde gegen den Ordnungsstrafbescheid einer Preisstelle für Mieten und Pachten entscheidet die Hauptpreisstelle für Mieten und Pachten.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; die Beschwerdebehörde kann jedoch anordnen, daß die Vollstreckung des angefochtenen Bescheides ausgesetzt wird.

Die Entscheidung der Hauptpreisstelle für Mieten und Pachten ist endgültig.

§ 6

Der angefochtene Ordnungsstrafbescheid kann im Beschwerdeverfahren zum Nachteil des Beschwerdeführers abgeändert werden.

§ 7

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen Verfahren bleibt die nach den bisherigen Bestimmungen begründete Zuständigkeit unberührt.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. November 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Dr. Schwarz

Bürgermeister

Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen

Schirmer-Pröscher

Stadtrat

Anordnung

über Höchstpreise für Fußbodenbelag u. ä. aus Steinholz

Vom 17. November 1950

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für Fußböden u. ä. aus Steinholz dürfen höchstens folgende Preise berechnet werden:

1. Steinholzfussboden,

20 mm stark, zweischichtig, bestehend aus einer Dämmschicht und einer durchgehend gehärteten und gefärbten Nuttschicht, unter Verwendung von synthetischem, kaustischem Magnesit, fix und fertig auf vorhandener ebener, rauher Fläche, gegebenenfalls mit Gefälle, einschließlich Lieferung sämtlicher Stoffe sowie Transport der Geräte zur Baustelle und Abtransport der Geräte von der Baustelle, gezlätet und gespachtelt, herstellen, einschließlich Nachwaschen und einschließlich aller Nebenarbeiten. Alle Bauteile, die mit dem Steinholz in Berührung kommen, sind erforderlichenfalls mit einem geeigneten Werkstoff zu isolieren.

Bei Herstellung des Bodens im Erd- und Kellergeschoß

a) bei Raumgrößen von 0 bis 20 qm	14,50 DM/qm,
b) " " über 20 " 50 qm	13,25 DM/qm,
c) " " " 50 qm	12,50 DM/qm,

2. Steinholz-Stampffußboden,

15 mm stark, einschichtig, sonst wie Pos. 1 herstellen.

Bei Herstellung des Bodens im Erd- und Kellergeschoß

a) bei Raumgrößen von 0 bis 20 qm	11,30 DM/qm,
b) " " über 20 " 50 qm	10,60 DM/qm,
c) " " " 50 qm	9,90 DM/qm,

3. Steinholzfussboden,

wie vor, jedoch für 5 mm Mehrstärke der Nuttschicht als Zulage zu Pos. 1 und 2 3,80 DM/qm.

4. Steinholz-Sockelleisten

anschließend an den Steinholzfussboden nach Pos. 1 und 2 in einem Arbeitsgang mit ausgerundeten Ecken, 6 cm hoch, herstellen 1,25 DM/lfdm.

- | | |
|--|-------------|
| 5. Bei Arbeiten in den Obergeschossen erhöhen sich die Preise der Pos. 1 und 2, ohne Rücksicht auf die Stärke des Belages, je Geschoß um | 0,20 DM/qm. |
| 6. Bei Aufträgen unter 100 qm an einer Einsatzstelle erhöhen sich die Preise der Pos. 1 und 2 um | 0,20 DM/qm. |
| 7. Bei Aufträgen unter 50 qm an einer Einsatzstelle erhöhen sich die Preise der Pos. 1 und 2 um | 0,40 DM/qm. |
| 8. Steinholzböden der Pos. 1 und 2 nach dem Verlegen erstmalig Schleifen und Ölen einschließlich Lieferung sämtlicher Stoffe | 0,60 DM/qm. |
| 9. Steinholzböden der Pos. 1 und 2 nach dem Verlegen erstmalig Wachsen und Bohnern einschließlich Lieferung sämtlicher Stoffe | 0,65 DM/qm. |

Die nach dieser Anordnung ausgestellten Angebote und Rechnungen sind mit folgendem Preisvermerk zu versehen:

„Entspricht Anordnung über Höchstpreise für Fußbodenbelag u. ä. aus Steinholz vom 17. November 1950 — Reg.-Nr. 35 412—6 201/50 —.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft. Gleichzeitig treten alle Bestimmungen, die zu dieser Anordnung im Widerspruch stehen, außer Kraft.

Berlin C 2, den 17. November 1950
OFD-Pr. 35 412—6 201/50

Der Magistrat von Groß-Berlin

Oberfinanzdirektion

Magnus

Leiter der Oberfinanzdirektion

Anordnung

über Höchstpreise für Kuchen

Vom 23. November 1950

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

(1) Für Feinbackwaren gemäß der vorgeschriebenen Rezeptur dürfen folgende Verbraucherpreise nicht überschritten werden:

Plunder	0,20 DM je Stück
Schnecken	0,15 " 2 "
Kuchenbrötchen	0,05 " je "
Splitterbrötchen	0,15 " 2 "
Streuselkuchen	0,15 " je "
Streuselkuchen, gefüllt	0,20 " " "
Zuckerkuchen	0,15 " " "
Schweineohren	0,15 " " "
Torte	0,35 " " "
Sandgebäck	0,50 " für 125 g
Pfannkuchen mit Zucker	0,20 " je Stück
Pfannkuchen, glasiert	0,25 " " "
Stolle	1,60 " " "
Napfkuchen	1,60 " " "
Mürbeteigtaschen, gefüllt	0,15 " " "
Napoleonschnitten	0,30 " " "

(2) Jede gebackene Kuchenart muß mit der gleichen Bezeichnung unter der sie zum Verkauf gelangt, in den Rezepturbüchern geführt werden und in eine der vorstehend genannten Positionen eingereiht werden können.

§ 2

Bei Belieferung von Gaststätten, Konditoreien, Werkküchen, sonstigen Wiederverkäufern und Großverbrauchern ist diesen vom Hersteller auf die Preise gemäß § 1 ein Wiederverkaufsrabatt von mindestens 15 Prozent ab Herstellerbetrieb zu gewähren.

§ 3

Auf die Preise gemäß § 1 dürfen Konditoreien und Gaststätten der Preisgruppe II einen Zuschlag von 0,05 DM, solche der Preisgruppe III einen Zuschlag von 0,10 DM bei Verzehr im eigenen Raum berechnen. Bei Verkauf über die Straße darf ein Zuschlag nicht berechnet werden.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach den geltenden Preisstrafvorschriften bestraft.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft. Gleichzeitig treten alle Bestimmungen, die zu dieser Anordnung im Widerspruch stehen, außer Kraft.

Berlin C 2, den 23. November 1950
OFD-Pr. 3014-6309/50

Der Magistrat von Groß-Berlin
Oberfinanzdirektion
Magnus
Leiter der Oberfinanzdirektion

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über Wägeentgelte

Vom 2. Dezember 1950

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Die Anordnung über Wägeentgelte vom 5. Oktober 1950 (VOBl. I S. 321) wird wie folgt geändert:

In § 1 (1) wird das Wort „(Nettowarengewicht)“ gestrichen; bei Kohle und Holz wird hinzugesetzt: Koks und Altmaterial (Schrott, Altpapier usw.);

bei Getreide, Kartoffeln und Rüben wird hinzugesetzt: Grobgemüse als Schüttgut.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin folgenden Tage in Kraft.

Berlin C 2, den 2. Dezember 1950
OFD-Pr. 35 894/50

Der Magistrat von Groß-Berlin
Oberfinanzdirektion
Magnus
Leiter der Oberfinanzdirektion

Bekanntmachung

über den Fortfall des vorderen Kennzeichens bei Krafträdern

Vom 30. November 1950

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Materialeinsparung wird auf Grund des § 70 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen im Straßenverkehr (STVZO) folgende Ausnahmeregelung bekanntgegeben:

Ab sofort entfällt im Stadtgebiet von Groß-Berlin für Krafträder aller Art die nach § 60 Abs. 5 STVZO bestehende Verpflichtung zur Anbringung des amtlichen Kennzeichens an der Vorderseite des Kraftfahrzeuges.

Berlin, den 30. November 1950

Der Präsident der Volkspolizei in Berlin
Wald. Schmidt

TEIL II

des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Nr. 48 vom 7. Dezember 1950

enthält folgende Bekanntmachungen:

Bekanntmachung des Finanzamtes Mitte

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen Maul- und Klauenseuche

Bekanntmachung zur Liste der Berliner Rechtsanwälte

Bekanntmachungen der Gerichte

Bekanntmachungen der Wirtschaft

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters Berlin C 2 Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin. Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.

Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1-3, Neues Stadthaus, Chefredakteur: Willy Arndt, Telefon: 42 00 51 und 51 03 91. App. 309.

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstraße 139/140, Telefon 42 59 41, Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des demokratischen Sektors Groß-Berlins und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden.

Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4. 3927